



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 167 599

251
6.1.2

HARVARD
LAW
LIBRARY

251
6.1.2



HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12, 1921.

251
6.1.2

Edw

Oct. 9

60

Das völkerrechtliche freie Geleit
in den Auslieferungsverträgen
des deutschen Reiches.

16

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Theodor Thiele

aus Gützin a. D.

Referendar zu Wittstock a. D.

Greifswald.

Druck von Julius Abel.

1900.

5/12/21

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit und Verehrung.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Cap. I. Das völkerrechtliche freie Geleit im Allgemeinen. | |
| § 1. Extritorialität und freies Geleit | 9—11 |
| § 2. „Geleit“ im älteren deutschen Rechte. — Völkerrechtliches „freies Geleit“ und „sicheres Geleit“ | 12—15 |
| § 3. Sauf-conduit und sauvegarde | 15—18 |
| § 4. Rechtsfall Schnaebele | 19—21 |
| Cap. II. Das freie Geleit in den deutschen Auslieferungsverträgen. | |
| § 5. Freies Geleit: a) des Schuldigen | 24—29 |
| b) der Mitschuldigen | 29—31 |
| § 6. Freies Geleit: a) von Zeugen b) von Zeugen als Mitschuldigen | 31—34 |
| § 7. Freies Geleit von Sachverständigen | 34—35 |
| § 8. Dauer des freien Geleits | 35—38 |



Literatur.

- v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. Hannover 1889.
- Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens. Erlangen 1886.
- Böhm, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, herausg. von Böhm und Niemeyer. Leipzig 1891—1899.
- Bulmerincq, Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dorpat 1853.
- Daude, Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Berlin 1893.
- Dalke, Strafrecht und Strafprozeß. 5. Aufl. Berlin 1893.
- Gerichtssaal 1882 Bd. 34 (v. Bar, Zur Lehre von der Auslieferung).
- Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausg., bearb. v. Dr. F. Heinr. Geffken. Berlin 1888.
- Heßer, Deutsche Auslieferungsverträge. Berlin 1883.
- v. Holtendorff, Handbuch des Völkerrechts. Hamburg 1887.
- v. Holtendorff, Rechtslexikon 1881.
- Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und der Exterritorialität, als Manuscript gedr. Berlin 1895.
- Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, herausg. von L. v. Holtendorff u. Dr. L. Brentano. N. F. Jahrg. I. Leipzig 1877.
- Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Wien und Leipzig 1893.
- Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée.
- Lammash, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887.
- v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Berlin 1894.
- Lueder, Die Genfer Konvention. Erlangen 1876.
- v. Martens, Völkerrecht, deutsche Ausg. v. Bergbohm. Berlin 1883 u. 1886.
- v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Leipzig 1888 u. 1897.
- Müller, Der Ausgelieferte vor Gericht, Inaug.-Diss. München 1887.

- Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts, 2. Aufl. Wien 1877.
 Nouveau Recueil de traités, par Martens-Stoerk. II^{me} Série,
 Tome I—XXI (1876—1897).
 Revue de droit international et de législation comparée.
 Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
 Staatsarchiv, herausg. v. Ludwig Karl Hegidi und Alfred Klauhold
 Bd. 20 (1871 Januar bis Juni). Hamburg 1871.
 Stoerk, Die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Rechtsfalls Schnaebele.
 Greifswald, 14. Mai 1887.
 Stoerk, Die Exterritorialität in v. Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts
 Bd. II S. 640 ff.
 Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
 Weiste, Rechtslexikon. 2. Ausg. Leipzig 1844.



Cap. I.

Das völkerrechtliche freie Geleit im Allgemeinen.

Das völkerrechtliche freie Geleit, ein Rechtsinstitut von weittragender Bedeutung im internationalen Verkehre hat in der Litteratur bisher wenig Beachtung gefunden und noch keine spezielle Darstellung seines Wesens und seiner Wirkungen erfahren. Unsere positive Gesetzgebung erteilt uns keine erschöpfende Auskunft über die Frage: „Was ist freies Geleit?“

Zweck der gegenwärtigen Abhandlung soll es daher sein, zunächst einige Aufschlüsse über das „freie Geleit“ und seine Entwicklung zu geben, durch scharfe Abgrenzung die juristische Natur des freien Geleites herauszukehren und danach das Institut zu betrachten, wie es in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs in die Erscheinung tritt.

§ 1.

Exterritorialität und freies Geleit.

Noch während des Mittelalters galt in Europa das Personalitätsprinzip, d. h. jede Person wurde in ihren Rechtsverhältnissen auch außerhalb ihrer Stammesheimat nach dem angeborenen Stammesrecht weiter behandelt. Erst ganz allmählich ging die Rechtsordnung zu dem in der heutigen Staatenwelt allgemein anerkannten Prinzip der Territorialität über, nach dem alle im Gebiete eines Staates befindlichen Personen (Zuländer und Ausländer) sowie Sachen der rechtlichen Herrschaft der dortigen Staatsgewalt unterliegen: *Quidquid est in territorio etiam est de territorio.*

Überall aber, wo die Völker mit einander in Berührung treten, wo sich Rechtsverhältnisse zwischen ihnen entspinnen, wo eins seine ständige (Repräsentativ-) Vertretung bei dem anderen hat und haben muß, wird eine Exemption einzelner oder mehrerer dem einen Staate angehörender Personen oder auch Sachen von der rechtlichen Herrschaft des anderen Staates über diese, eine Exterritorialität, ganz unvermeidlich.

Die Exterritorialität bildet somit eine Durchbrechung des Prinzipes der Territorialität, indem sie den extrritorialen Personen resp. Sachen (subjektive — objektive Exterritorialität) eine Reihe einzelner Exemtionen von der Territorialgewalt des Aufenthaltsstaates gewährt. — Nur die subjektive Exterritorialität ist hier zunächst von Interesse für uns. Es läßt sich jedoch bei dieser der Inhalt der Exemtionen nicht auf einen knappen Ausdruck bringen. Die Exterritorialität äußert hier den verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt gegenüber verschiedene Wirkungen und wird namentlich auf dem Gebiete der Justiz durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen¹⁾, und die Exemtionen liegen hier auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, der Finanzverwaltung und der Justizverwaltung. — In Justizsachen — dies ist für uns wesentlich und ausschlaggebend — ist nach der herrschenden Ansicht der Neueren der Exterritoriale nicht bloß vom „Gerichtszwange“,²⁾ sondern auch von der Gerichtsbarkeit (jurisdictio) des Aufenthaltsstaates gänzlich eximiert.

Wenn von Exterritorialität die Rede ist, so wird gewöhnlich in erster Linie an die sog. „Diplomaten“ gedacht, worunter ganz allgemein diejenigen Organe verstanden werden, welche die internationalen rechtlichen Beziehungen der Staaten amtlich wahrzunehmen berufen sind. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Grenzen allzu enge sind, wenn man nur diesen Personen Exemtionen zubilligen wollte. Der internationale Verkehr verlangt Durchbrechungen des Prinzipes der Territorialität — wenn auch zwar keine volle Exterritorialität, so doch wenigstens gewisse Exemtionen — auch zu gunsten anderer Personen, die nicht mehr zur Klasse der Gesandten im weitesten Sinne des Wortes noch zu der der Konsule zu rechnen sind. Insbesondere ist es ein Erfordernis der bona fides des internationalen Verkehrs und darf auch heutzutage als anerkannte Thatsache betrachtet werden, daß

„alle Funktionäre³⁾ des fremden Staates, welche mit Billigung der diesseitigen Staatsgewalt innerhalb unserer Landesgrenzen Akte der Obrigkeit vollziehen, namens der fremden Staatsgewalt amtlich thätig werden, innerhalb des

¹⁾ Vgl. Häbler S. 69, 70.

²⁾ v. Bar Bd. II. S. 631; 635,^{10a}.

³⁾ Stoerk in v. Holtendorffs, *hdb. d. V. R.* Bd. II. S. 662.

„ihnen fremden Staates der fremden Rechtsordnung nicht, jeden-
falls nicht völlig unterworfen sind.“

Der internationale Staatenverkehr ist ein so bedeutender, daß er schon längst nicht mehr blos durch die Mitglieder des „diplomatischen Korps“ bewältigt werden kann. Internationale Kommissionen, Beratungen der Staaten über politische, verkehrsrechtliche, wirtschaftliche u. Fragen, über Post-, Eisenbahn-, Telegraphenwesen u. sind etwas Alltägliches. Es erweisen sich deshalb schon hier gewisse Eremtionen im Systeme dieser Verhandlungen als unvermeidlich. Mehr aber noch in dem Grenzverkehr der einzelnen Länder. Darum muß den Beamten, die an der Landesgrenze dienstlich wirksam werden, die genötigt sind, das öftern das fremde Staatsgebiet zu betreten, hierbei im Interesse des internationalen Verkehrs eine „notwendig erimierte, nicht aber notwendig extritoriale“ Stellung zu teil werden, und man wird dies nicht nur hinsichtlich der Grenzbeamten behaupten müssen, sondern sicherlich auch — wie v. Bar¹⁾ mit vollem Rechte annimmt — „für „alle und jede eingeladenen oder zugelassenen Vertreter eines fremden Staates, einerlei welche Angelegenheiten desselben sie zu verhandeln oder zu vertreten haben.“²⁾

Aus der sich allmählich auf weitere Kreise in der Art ausdehnenden Extritorialität, daß ihre Wirkungen nun auch anderen Personen als vornehmlich den sog. Diplomaten als ein Erfordernis der Entwicklung des internationalen Verkehrs zu teil werden, sehen wir somit ein neues Institut hervorgehen, das nicht mehr nach allen Richtungen hin mit dem ursprünglich für andere Verhältnisse ausgestalteten Institute der Extritorialität zusammenfällt, dessen äußere Ähnlichkeit und innere Verwandtschaft mit diesem aber deutlich erkennbar ist: Das „freie Geleit“ im Völkerrecht.

Wir können demnach das „freie Geleit“ bezeichnen als ein der Extritorialität verwandtes Institut, mit ähnlichen, aber beschränkteren Wirkungen, dessen Entwicklung in den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs basiert, und dessen Inhalt es ist, fremden Staatsangehörigen (nicht nur Funktionären) im internationalen Verkehre unter gewissen Umständen den Schutz einer erimierten Rechtsstellung angebeihen zu lassen.

¹⁾ v. Bar, Internat. Privatrecht Bd. II. S. 659.

²⁾ Vgl. hierzu Stoerk „Die Extritorialität“ i. v. Holtendorffs. Hdb. d. S. R. Bd. II. § 122 S. 663.

§ 2.

„Geleit“ im älteren deutschen Rechte. — „Völkerrechtliches freies Geleit“ und „sicheres Geleit“.

Nachdem wir so das völkerrechtliche freie Geleit seinem Wesen und Inhalte nach skizziert haben, bleibt noch übrig, einen kurzen Blick zu werfen auf die deutschrechtlichen Spuren von „Geleit“ im Mittelalter, sowie eine Vergleichung des „völkerrechtlichen freien Geleits“ mit dem „sicheren Geleit“ unseres heutigen Strafprozeßrechts.

Das Wort „Geleit“ bezeichnete im Mittelalter einen Schutz, den die Staatsgewalt allen Individuen (für ihre Personen und Güter) zukommen ließ, die sich in ihrem Gebiete aufhielten. Dieser Schutz äußerte sich in frühester Zeit in dem sog. „lebendigen“ oder „persönlichen“ Geleit (durch bewaffnete Geleitsleute), welches zweifellos, da noch Wegelagerei und Faustrecht herrschten, ein Hilfsmittel zur Sicherung des Landfriedens darstellte. Insbesondere kam dies lebendige Geleit den zu Messen und Märkten ziehenden Kaufleuten zu gute, denen es ein notwendiges Schutzmittel bot gegen Ausplünderung auf der Reise. Von dem Kaiser wurde das „Geleitsrecht“ (*jus conducendi*), welches ihm in dem gesamten Reichsgebiete zustand, den Landesherren als Regal innerhalb ihrer Territorien verliehen (Ende des 15. Jahrh.) und es wurde zu einer wesentlichen Einnahmequelle für die Landesherren, da diese von den Geleiteten für den gewährten Schutz eine besondere Abgabe, ein „Geleitsgeld“ (*guidagium*) erhoben¹⁾.

An die Stelle des lebendigen Geleits trat in der Fortsetzung des Regalgedankens das „tote“ oder „schriftliche Geleit“, der „Geleitbrief“ (*Bollete*), „Paß“, welcher (ursprünglich) die Aufforderung an alle Behörden enthielt, dem Träger dieses Patentes allen erdenklichen Schutz während der Durchreise durch ein bestimmtes Gebiet oder während seines Aufenthaltes an einem bestimmten Orte

¹⁾ Dieses Geleitgeld (*guidagium*) wurde von dem sog. Wegegelde, *pedagium* s. *passagium* (*quod datur pro solo transitu*) noch unterschieden.

zu gewähren und der auch dem Besitzer ein Recht auf Schadloshaltung¹⁾ wegen der auf dem Wege erlittenen Unbilden gab.

Teilweise verschieden von diesen beiden Arten des Geleits (dem „lebendigen“, wie dem „toten“), obgleich zunächst ein Ausfluß desselben, jedenfalls aber einem anderen Kreise von Rechtsverhältnissen angehörig, ist das gleichfalls im Mittelalter sich vorfindende, in specie sogenannte „sichere Geleit“ (*salvus conductus*), das bereits die strafrechtliche Seite berührt und deshalb besondere Beachtung unsererseits verdient.

Dies sichere Geleit²⁾ — zunächst nur in einer von der Obrigkeit übernommenen Beschützung des sich vor Gericht stellenden Angeschuldigten gegen die Privattrache des Verletzten oder dessen Angehöriger bestehend — stellte sich (im 17. Jahrh.) dar als der gesetzliche Schutz³⁾, unter dem der Angeschuldigte ungefährdet vor Gericht sich stellen und sich wieder entfernen durfte.⁴⁾

Ein wesentlich verändertes Aussehen zeigt das sichere Geleit jedoch später, im 18. Jahrh., indem es nunmehr im Interesse des Gerichtes dazu diente, durch Zusage der Befreiung von der Untersuchungshaft, den abwesenden Angeschuldigten zur Bestellung vor Gericht zu bringen, und diesen Charakter hat sich das sichere Geleit bis in unsere Zeit bewahrt.

Unsere Reichsstrafprozessordnung giebt uns denn auch in § 337, dem einzigen Gesetzesparagrappen, den wir überhaupt über den Begriff „Geleit“ besitzen, über das, was das sichere Geleit heutzutage ist und wozu es dienen soll, die einschlägigen Vorschriften mit folgenden Worten:

¹⁾ Die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung beruhte hauptsächlich auf dem Augsburger Reichsabschiede von 1559 und fiel weg, wenn der Reisende von der öffentlichen Straße abwich und sich überhaupt nicht „geleitlich“ hielt.

²⁾ Seine ursprünglichsie Bedeutung (in der es z. B. in den italienischen Stadtrechten des 14. Jahrh. vorkommt) soll das bloße Privileg des flüchtigen Angeschuldigten gewesen sein sich an seinen früheren Aufenthaltsort zurückzugeben zu dürfen, auch wenn er seine Unschuld nicht ansührete. Vgl. Mittermaier, deutsches Strafverfahren 3. Aufl. § 80 Note 1.

³⁾ *salvus conductus generalis* bzw. *specialis*. Ersterer ist bei jeder Citation selbstverständlich („Vorladung bringt Geleit mit sich“), letzterer tritt nur *praestitia cautioe idonea* ein (das eigentliche „freie Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt“). Weiske, Rechtslexik. zum Art. „Geleit“.

„Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann die Erteilung an Bedingungen knüpfen“.

„Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen Handlung, für welche dasselbe erteilt ist.“

„Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist.“

Halten wir nun mit diesem Institute des sicheren Geleits das im Völkerverkehr zur Ausbildung gelangte freie Geleit zusammen, so tritt uns die Verschiedenheit klar entgegen. Während das sichere Geleit vom Gericht (sogar unter Bedingungen) erteilt wird und nur dazu bestimmt ist, Befreiung von der Untersuchungshaft zu gewähren — übrigens auch „nur in Ansehung derjenigen Handlung, für welche dasselbe erteilt ist“ — entsteht und besteht das freie Geleit und wird wirksam auch ohne spezielle Erteilung und gewährt Schutz nicht nur vor Untersuchungshaft, sondern überhaupt vor strafrechtlicher Verfolgung im fremden Staate. Das sichere Geleit erlischt unter den in § 337 angeführten Bedingungen; das freie Geleit besteht, solange sich der Betreffende in dem fremden Lande befindet und endigt nur eventuell nach Ablauf einer festgesetzten Frist.

⁴⁾ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina Art. 76:

„Item soll kein parthey noch zeng vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleht werden. Aber für Gewalt mögen die partheien und zeugen für gericht vergleht werden.“

s. auch Art. 156.

„Item so sich eyner ehe er im gefengknus kompt, eyner peinlichen übelthatt mit recht außführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen gerichtten wie inn disen fessen jedes orts recht und herkommen ist, und soll in disen außführungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen, auch beydertheil nottdürftig fürbringen, urkundt und kundtschafft, wie sich in recht gebürt zugelassen und nit (wie in etlichen orten mißbraucht) abgeschnitten werden und soll der selbig zum rechten, für unrechter gewalt und nit weither vergleht werden.“

¹⁾ Stoerk i. v. Holzkendorffs Hdb. d. V. R. S. 663.

Kurz: Das freie Geleit ist ein Institut des internationalen Verkehrs und steht darum überhaupt schon in gewissem Gegensatz zu dem sicheren Geleit, das nur auf nationaler Basis seine Entwicklung und Ausbildung fand. Insofern beide Institute die strafprozessuale Seite gemeinsam haben, ähneln sie sich; aber das hier „im deutschen Strafsprozessrecht zu bestimmter Ausbildung gelangte Institut des sicheren Geleits berührt offenbar nur eine Seite, eine Wirkung des Verhältnisses, bezeichnet aber keineswegs den gesamten Umfang der dem fremden Beamten im internationalen Verkehre gesicherten erimierten Rechtsstellung.“¹⁾

Wir kommen daher zu folgendem Resultate: Das „freie Geleit“ ist offenbar der weitere Begriff, der das „sichere Geleit“ als den engeren selbstverständlich umschließt. Das freie Geleit ist aus den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs hervorgegangen und hat insofern mit dem sicheren Geleit, das sich auf anderer Grundlage im Inlande entwickelte, nichts zu thun, nur einige Ähnlichkeiten mit ihm (abgesehen von dem Namen), die dahin führen könnten, das freie Geleit als eine Fortentwicklung des sicheren Geleits im Völkerverkehr zu erklären.

Wenn wir auch zu unserer Verwunderung erkennen, daß in unseren Gesetzen, speziell in der Strafprozessordnung eines so wichtigen Institutes wie des „freien Geleites“ keine Erwähnung gethan wird, so ist dasselbe trotzdem wirklich vorhanden und ist nicht einmal ein unbedeutendes, sondern ein sogar häufig zur Anwendung kommendes Prinzip des internationalen Verkehrs

„qui doit être tenu dorénavant comme valable dans tout l'empire, afin de combler une lacune du code.“²⁾

§ 3.

Sauf-conduit und sauvegarde.

Der Ausdruck „freies Geleit“ ist, wie oben nachgewiesen, nicht

¹⁾ Stoerk i. v. Folgendorffs Hdb. d. V. R. S. 663.

²⁾ Zu diesem Resultate gelangt v. Folgendorffs (Revue T. XX. 1888 S. 221) (in Ansehung der Note des Reichskanzlers v. 28. April 1887) bei der an den Fall Schnaebeli (s. u. § 4) sich anschließenden Behandlung der Frage, ob die Gerichte die Regeln des droit international als für sie bindend ansehen und sie anwenden dürfen, auch wenn sie nicht formell im Gesetz sich aufgezeichnet finden.

im Sinne des § 337 der Reichsstrafprozessordnung zu verstehen, sondern zweifellos in einem viel weiteren. In der völkerrechtlichen Terminologie sind dafür eingebürgert die Bezeichnungen: „sauf-conduit“ und „sauvegarde“.

Dem Begriffe des „sauf-conduit“ begegnen wir im Kriegsvölkerrechte. Da der Beginn eines Krieges unter den kriegführenden Staaten alle die friedensrechtlichen Verhältnisse suspendiert, deren Fortdauer mit dem Kriegszustande unvereinbar erscheint, verbietet sich natürlich vielfach der Personen- und Güterverkehr aus militärischen Gründen in den vom Feinde besetzten Gebieten von selbst. Man bezeichnet deshalb als sauf-conduit, laisser passer die Geleitsbriefe, vermittelt deren die Befehlshaber der feindlichen Truppen bestimmten Personen oder Gütern in den von ihnen besetzten Gegenden einen ungehinderten freien Verkehr erlauben, wodurch für diese derart Berechtigten eine völkerrechtliche Ausnahmestellung geschaffen wird. Daß diese Ausnahmestellung unter den oben entwickelten Begriff des völkerrechtlichen freien Geleites fällt, liegt auf der Hand. — Belege dafür finden sich in Menge.

Deutlich geht z. B. aus der Zuschrift des Gesandten der Schweiz an den Kanzler des norddeutschen Bundes vom 23. Januar 1871 (Staatsarchiv Bd. XX. Nr. (4429—) 4431 (C. 391) hervor, daß der Ausdruck „sauf-conduit“ ganz in dem Sinne unseres „freien Geleites“ gebraucht und verstanden ist.

Es handelte sich hierbei um ein Verlangen der in Paris akkreditierten Diplomaten an den Kanzler des norddeutschen Bundes nach Maßregeln zur Sicherung der Person und des Eigentums ihrer Landsleute (also der Neutralen) während der Belagerung und Beschießung von Paris. In seinem Antwortschreiben erinnert Graf Bismarck daran, daß bereits nach erfolgten

„diesseitigen Ankündigungen und Warnungen monatelang alle „Neutrale, die es wünschten, ohne weitere Bedingung als die „Feststellung ihrer Identität und Nationalität durch unsere „Linien gelassen wurden, und daß bis zum heutigen Tage „nicht allein den Mitgliedern des diplomatischen Korps, sondern „auch anderen Neutralen, wenn sie von ihren Regierungen resp. „Gesandten reklamiert wurden, Passierscheine bei unseren Vorposten zur Verfügung gestellt worden sind.“

Dieser Passus nun wird in dem oben cit. Schreiben des Gesandten (No. 4431) bezeichnet als ein:

„mettre des sauf-conduits à la disposition des personnes appartenant aux États neutres.“

Ebenso geht aus der französischen Übersetzung der amtlichen Note des Reichskanzlers vom 28. April 1887 betreffend den Rechtsfall Schnaebele (s. u. § 4), in der für unser „freies Geleit“ der Ausdruck sauf-conduit gesetzt ist, mit voller Sicherheit die Identität der beiden Begriffe hervor u. a. m.

Das freie Geleit zeigt sich (in dem obengenannten Fall) also auch in Kriegszeiten als ein aus internationalen Billigkeitsrücksichten fremden Staatsangehörigen gewährter Schutz einer eximierten Rechtsstellung, der sich, wie dort, äußern kann in einem freien, ungehinderten „laisser passer“ unter Ausstellen von Passierscheinen (Geleitsbriefen, Pässen) oder dergleichen.¹⁾

Ein dem sauf-conduit ganz ähnliches Schutzverhältnis gewährt auch die „sauvegarde“ des Kriegsvölkerrechts und man bezeichnet bald diesen Schutz selbst, bald den verliehenen Schutzbrief, bald die beigegebenen Schutzwachen als eine sauvegarde (salva guardia). Sie wird uns von Heffter²⁾ erklärt als eine spezielle Kriegskonvention, mittelst der „einer feindlichen Person oder Sache ein ausdrücklicher „Schutz gegen feindliche Behandlung von seiten der „Partei des Erteilers schriftlich und authentisch zugesagt oder „ein lebendiger Schutz durch Militärpersonen mit „authentischer Legitimation gegeben wird, in welchem Falle die „letzteren, solange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung „gemäß verhalten, bis zu ihrer Rückkehr zu den Ihrigen sogar „von der Gegenpartei als unverletzbar geachtet werden müssen.“

¹⁾ Auch die Gesandten erhalten z. B. von ihren Regierungen außer Beglaubigungsschreiben, Instruktionen und Vollmachten noch Pässe und Geleitsbriefe (sauf-conduit) für den Fall, daß die Reise sie durch Territorien kriegsführender Staaten führt. Vgl. Martens Bd. II. S. 39.

²⁾ Heffter (Gesandten) S. 310.

Zu teil wird die sauvegarde als völkerrechtliche Exemption aber insbesondere den im bekriegten Lande befindlichen neutralen Staatsangehörigen, ferner den Kirchen, Museen u. dergl. m. Sie äußert sich als „ausdrücklicher Schutz“ gegen feindliche Behandlung beispielsweise in der Genfer Convention vom 22. August 1864, dem berühmten Völkergefetze zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten im Felde, nämlich in der Befreiung von einem Teil etwaiger Kriegskontributionen, sowie auch in der Verschonung mit den üblichen Truppeneinquartierungen. Der in Frage kommende Art. 5,3 der Genfer Konvention besagt:

„Tout blessé recueilli et soigné dans une maison y
 „servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli
 „chez lui des blessés sera dispensé de logement des
 „troupes ainsi que d'une partie de contributions de guerre,
 „qui seraient imposées.“¹⁾

Auch die sauvegarde begründet somit ein völkerrechtliches Ausnahmeverhältnis, sie gewährt bedeutame Exemptionen, welche zweifellos noch unter den Begriff des „freien Geleites“ fallen.

Unser völkerrechtliches „freies Geleit“ ist demnach ein ziemlich weiter Begriff, der eine ganze Anzahl von Exemptionen umfaßt, und von dem man nicht nur in Beziehung auf Personen redet, seien es solche in amtlicher Eigenschaft, seien es Privatpersonen, sondern von dem man ebenfowohl in Beziehung auf Sachen reden muß, wie sich letzteres gleichfalls im Interesse des völkerrechtlichen Verkehrs als unumgängliches Erfordernis herausgestellt hat. In seiner Anwendung auf den sachlichen Verkehr führte denn auch der Gedanke des freien Geleites zu dem Reichsgesetze vom 3. Mai 1886, welches durch Errichtung einer Exemptionschranke in Ansehung der inländischen Fahrbetriebsmittel und durch die Ausdehnung dieser Maßregel, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, auf fremdländische Eisenbahnen, dem Grundsätze der Unspändbarkeit des transittierenden Eisenbahnmaterials weitere Verbreitung im internationalen Rechtsleben sicherte.²⁾

¹⁾ Puerber, Genf. Konv. Art. 5,3 S. 124.

²⁾ Vgl. Stoerk i. v. Holtendorffs Hdb. S. 666.

§ 4.

Rechtsfall Schnaebelle.¹⁾

Einen charakteristischen Anwendungsfall der allmählich befestigten gewohnheitsrechtlichen Grundsätze des freien Geleits bildet der „Fall Schnaebelle“, der sich im Jahre 1887 an der deutsch-französischen Grenze abspielte und den Meisten wohl noch in der Erinnerung sein dürfte.

Schnaebelle, ein französischer Grenzpolizeikommissar des Städtchens Pagny wurde, als er einer Einladung des deutschen Polizeikommissars Gautsch zur Teilnahme an einer amtlichen Konferenz über Grenzangelegenheiten stattgebend zwischen Pagny sur Moselle und Novéant die Grenze überschritten hatte, auf deutschem Gebiete verhaftet. Vorgeworfen wurde ihm:

„d'être en rapports avec des Alsaciens qui lui servaient
„d'espions et d'avoir adressé des lettres à un certain Klein²⁾
„pour obtenir la révélation de secrets considérés comme
„essentiels au salut de l'empire allemand“³⁾

Trotzdem seine Mitschuld am Verrate offenbar war, erfolgte doch

¹⁾ Darstellung des Falles nach v. Holtzendorffs: „Les incidents de Pagny et de Schirmeck“ i. d. Revue de droit internat. T. XX. 1888 S. 218 ff. und Stoerk, Vortrag über „die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Rechtsfalls Schnaebelle“, Greifswald 14. Mai 1887. Namentlich letzterer hat auf die Bedeutung des Falles für die internationale Rechtsentwicklung hingewiesen. — Vgl. noch die Darstellung des Falles bei Clunet, Questions de droit relatives à l'incident franco-allemand de Pagny, Paris 1887. — S. ferner v. Bar, Internat. Privatrecht Bd. II. S. 659.

²⁾ Er war übrigens beschuldigt, bereits seit Jahren und planmäßig den Landesverrat in Elsaß-Lothringen nicht allein durch aus Frankreich gegebene Verhaltensmaßregeln, sondern sogar durch selbständige auf elsässischem Boden entwickelte Tätigkeit organisiert und geleitet zu haben. Für diese Beschuldigung wurden zu einer Beweisthatfache von besonderer Wichtigkeit drei bei Klein vorgefundene Briefe, weil aus Form und Inhalt derselben die dauernde fortlaufende Verbindung des Schnaebelle mit den in Deutschland angestellten Spionen klar und deutlich hervorging. Vgl. Leoni, Archiv f. öffentl. Recht Bd. IV S. 186 gegen Clunet a. a. D.

³⁾ v. Holtzendorff i. d. Revue de droit internat. T. XX. 1888 S. 218

nach wenigen Tagen seine Freilassung infolge kaiserlichen Befehls¹⁾ unter Übermittlung einer Note des deutschen Reichskanzlers an den französischen Botschafter in Berlin Mr. Herbette vom 28. April 1887, deren Schlußsatz besagte:

„Der Unterzeichnete ist daher der Meinung, daß derartige „geschäftliche Zusammenkünfte jederzeit als unter dem Schutze „gegenseitig zugesicherten „freien Geleites“ stehend „gedacht werden sollten.“

Das unterscheidende Merkmal, welches gerade den Fall Schnaebels hervortreten ließ vor der großen Zahl normaler Fälle, in denen ein Fremder auf deutschem Boden von deutschen Behörden verhaftet wird, war eben dieses, daß Schnaebel, als er die Grenze überschritt, uns in doppelter Eigenschaft entgegentrat: einmal als Angekluldigter und dann als Funktionär der französischen Republik. Letzteres war das Ausschlaggebende.

Das in der Note des Reichskanzlers aufgestellte Prinzip, welches hervorging aus einer völkerrechtlich tiefbegründeten Anschauung

¹⁾ Neuerdings verteidigt Triepel die Reichsregierung (bezüglich des Falles Schnaebel) „gegen einen von angesehener Seite (v. Holken dorf: „Aufhebung eines Haftbefehls durch direkte administrative Einmischung“, „im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung schwer unterzubringen“, „reichsrechtlich bedenklich“) erhobenen Vorwurf ungesetzlichen Verfahrens“ in unwiderleglicher Weise auf Grund genauer Darstellung des Sachverhalts nach den Akten, die ihm von der Reichsanwaltschaft, soweit sie hier in Frage kommen, zur Einsicht vorkommen. In der Note Bismarcks an den französischen Botschafter Herbette vom 28. April 1887 (Staatsarchiv Bd. 48 S. 328 ff.), erklärt Triepel, habe es allerdings geheißen, der Staatssekretär des auswärtigen Amtes hätte „den Befehl zur Freilassung des Schnaebels vom Kaiser erbeten“, „der Kaiser habe dahin zu entscheiden geruht. . .“ Aus den Akten aber ergebe sich mit vollster Deutlichkeit, daß ein unzulässiger Eingriff des Kaisers in die Rechtspflege nicht stattgefunden habe. Der Befehl zur Haftentlassung sei nicht an ein Gericht, sondern an die Organe der Strafverfolgung gerichtet gewesen. „Der Kaiser war zu seinem Befehle selbstverständlich befugt, nicht minder war der Oberreichsanwalt verpflichtet, der ihm durch den Staatssekretär übermittelten Weisung nachzukommen. Der Reichsanwalt genüge seiner Pflicht in der durchaus legalen Form des Ersuchens an den Richter.“ Die Freilassung erfolgte demnach zwar „in Betracht völkerrechtlicher Motive, aber „unter voller Anerkennung der Berechtigung des Verfahrens der diesseitigen Gerichte und Beamten. Vgl. die Ausführungen Triepels S. 311 ff.

und in der Praxis zweifellos bereits längst vorhanden, aber verborgen dalag, hier jedoch zum ersten Mal klar und deutlich formuliert wurde, lautete etwas allgemeiner ausgedrückt: Personen, die in amtlicher Eigenschaft einen fremden Staat betreten („ausländische Agenten“), sollen sich, solange sie in demselben weilen, einer gewissen rechtlichen Exemption von der dortigen Staatsgewalt erfreuen, sie sollen in Zukunft stets den Schutz des völkerrechtlichen freien Geleites dafelbst genießen.

Treffend bemerkt daher Holtendorff¹⁾ zu der Note Bismarcks:

„Le chancelier par son explication de l'élargissement
 „de Schnaebèle a consacré un principe qui jusqu'à présent
 „n'avait pas été formellement admis par les systèmes de
 „droit international; ce principe mérite d'être enregistré
 „à l'avenir, et les tribunaux devraient le reconnaître
 „quand des incidents analogues reparaîtront.“

Cap. II.

Das „freie Geleit“ in den deutschen Auslieferungsverträgen.

Wie wird das freie Geleit nun praktisch wirksam? Wie äußert es sich in den Auslieferungsverträgen des deutschen Reiches?

Ueber die Auslieferung als internationales Rechtsinstitut ist im letzten Jahrhundert eine ansehnliche Litteratur entstanden, die sich von Jahr zu Jahr vermehrt²⁾. Man versteht unter Auslieferung oder Extradition „die Handlung internationaler Rechtshilfe“³⁾, durch

¹⁾ Holtendorffs i. d. Revue S. 219.

²⁾ Vgl. insbesondere v. Holtendorffs, die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, Berlin 1881; Villot: traité de l'extradition. Paris 1874; Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887; Lammasch: Staatsverträge betr. Rechtshilfe und Auslieferung, i. v. Holtendorffs Hdb. d. B. R. Bd. III. S. 345 ff; Dulmerincq: Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853; v. Bar: Zur Lehre von der Auslieferung, Gerichtsaaal 1882 Bd. 34. Stuttgart 1883; Knitschky: Die Auslieferungsverträge des deutschen Reichs, i. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft von v. Holtendorff u. Brentano N. F. Jahrg. I, Heft 4 Leipzig 1877 u. f. w.

³⁾ Dies ist die herrschende Ansicht. — Lammasch i. v. Holtendorffs Hdb. d. B. R. III. S. 467 dagegen hält sie gleichzeitig auch für „einen wahren Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates selbst“.

„welche ein Staat dem anderen Personen überliefert, die wegen „Missethaten, welche die Rechtsordnung des letzteren geschädigt „haben, verfolgt werden oder bereits verurteilt sind“¹⁾).

„Der Missethäter darf nicht in dem fremden Gebiete ein „Myl finden — so bemerkt Knitschky (a. a. O. S. 12) völlig „zutreffend — welches ihm vielleicht erlaubt, in aller „Gemächlichkeit die Früchte seines Verbrechens zu genießen, er „hat keinen Anspruch darauf, behandelt zu werden wie der „friedliche Bürger, der ins Land kommt, um seinen Interessen „in rechtlicher Weise nachzugehen, sondern er ist seinem „heimatlichen Gemeinwesen auszuliefern, damit dem Rechte „durch seine Bestrafung genug geschehe.“ Freilich ist heutzutage die Verpflichtung zur Auslieferung der Verbrecher noch keineswegs als eine allgemeine völkerrechtliche Verbindlichkeit anerkannt. Ein formelles Recht eines Staates, von einem anderen die Auslieferung zu verlangen, kann vielmehr nur durch Vertrag begründet werden. Derartige Verträge²⁾ sind denn auch in unserem Jahrhundert von fast allen civilisierten Nationen, deren strafrechtliche und strafprozessualische Geseze auf annähernd gleicher Entwicklungsinse stehen, in sehr beträchtlicher Anzahl geschlossen worden.

Die Auslieferungsverträge³⁾ unseres deutschen Reiches (seit 1870) sind die folgenden:

¹⁾ Rivier, S. 205.

²⁾ Neben diesen Verträgen kommen auch einige Auslieferungsgeseze in Betracht, wie solche in England 1870 und 1873, Luxemburg 1870, Belgien 1874, Holland 1875, Kanada 1877, Argentinien 1885 und in der Schweiz 1891 erlassen wurden.

³⁾ Zu den deutschen Auslieferungsverträgen s. St.-G.-B. §§ 3. 4. 6. 8. — S. ferner den Vertrag zw. Preußen und Frankreich v. 21. Juni 1845 (Ges.-Sammlg. S. 579) und Konvention f. Elsaß-Lothr. mit Frankr. v. 11. Dez. 1871 (R.-G.-Bl. 1872 S. 20); weiterhin den Vertrag zw. Preußen und anderen Staaten des deutschen bzw. norddeutschen Bundes einerseits und den V. St. v. Nordamerika andererseits v. 16. Juni 1852, bzw. 22. Febr. 1868. (Bundesgesetzbl. 1868 S. 231. 234), endlich den Vertrag mit Oesterreich v. 10. Juni 1854 (G. S. S. 359 und 555). -- Ueber das Verfahren b. Auslieferungen s. Justiz-Min.-Bl. 1887 S. 8 ff und insbes. b. Auslieferungen v. Nordamerika J. M. Bl. 1892 S. 46 ff.

- mit Italien v. 31. Okt. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. 1871 S. 446 ff.)
- „ Großbritannien 14. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1872 S. 229 ff.)
- „ der Schweiz 24. Jan. 1874, mit Schlußprotokoll v.
6. Juli 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 113 ff.)
- „ Belgien 24. Dez. 1874 u. Bef. v. 29. Dez. 1878
(R.-G.-Bl. 1875 S. 73 u. 1878 S. 79.)
- „ Luxemburg 9. März 1876 (R.-G.-Bl. 1876 S. 223 ff.)
- „ Brasilien 17. Sept. 1877 (R.-G.-Bl. 1878 S. 293 ff.)
- „ Schweden und Norwegen 19. Jan. 1878 (R.-G.-Bl.
1878 S. 110 ff.)
- „ Spanien 2. Mai 1878 (R.-G.-Bl. 1878 S. 213 ff.)
- „ Uruguay 12. Febr. 1880 (R.-G.-Bl. 1883 S. 287 ff.)
- „ Meriko 5. Dez. 1882 (R.-G.-Bl. 1882 S. 261.)
- „ Kongostaat 25. Juli 1890 (bezügl. der deutschen Schutz-
gebiete in Afrika R.-G.-Bl. 1891 S. 91 ff.)
- „ Kolumbien 23. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1894 S. 471.)
- „ den Niederlanden 31. Dez. 1896 (R.-G.-Bl. 1897
S. 731 ff.)

Einzeln Bestimmungen über Auslieferung enthalten ferner noch die Konsularverträge (bzw. Handels-, Schiffahrts- und Freundschaftsverträge mit:

dem Kgr. der Hawaiiischen Inseln ^{25. März} 1879 (R.-G.-Bl. 1880 S. 121 ff.)
^{19. Sept.}

Serbien 6. Jan. 1883 (R.-G.-Bl. 1883 S. 62 ff) Art. 25.
der südafrikan. Republik (Transvaal) 22. Jan. 1885
(R.-G.-Bl. 1886 S. 209) (Art. 31.)

Japan 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896 S. 732, Protok.
S. 742).

Nikaragua 4. Febr. 1896 (R.-G.-Bl. 1897 S. 171 ff),

sowie weiterhin die Verträge:

zwischen den deutschen Schutzgebieten und den Gebieten von Großbritannien v. 5. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 535),

sowie zwischen den deutschen Schutzgebieten und den niederländischen Kolonien v. 21. Sept. 1897 (R.-G.-Bl. 1897 S. 747).

Bei der Untersuchung der deutschen Auslieferungsverträge auf das „freie Geleit“ hin, finden wir, daß es im besondern zwei Arten freien Geleits (als Exemption in strafrechtlicher Beziehung) sind, die in den unter einander höchst ähnlichen, oft sogar wörtlich übereinstimmenden Verträgen ständig wiederkehren, nämlich:

1. Ein freies Geleit des Schuldigen, sowie der Mitschuldigen,
2. Ein freies Geleit von Zeugen und von Zeugen als Mitschuldigen.

Analog muß weiterhin ein freies Geleit der Sachverständigen u. angenommen werden.

§ 5.

A. Das freie Geleit des Schuldigen

läßt sich wiederum in einige Unterarten zerlegen, die wir nach einander betrachten wollen:

- a. Freies Geleit des Ausgelieferten (Schuldigen) in dem Staate, an den die Auslieferung erfolgt ist, bezüglich eines von ihm dort vor der Auslieferung begangenen politischen Delikts.
- b. Freies Geleit des Ausgelieferten bezüglich in dem betreffenden Vertrage nicht vorgesehener Verbrechen und Vergehen.
- c. Freies Geleit des Ausgelieferten hinsichtlich im Vertrage wohl vorgesehener, aber anderer Delikte, als solcher, wegen deren die Auslieferung erfolgte.

a.

Ein Grundsatz, der heutzutage allgemein anerkannt ist ¹⁾ und der nicht allein all unsere Auslieferungsverträge durchzieht, sondern auch die der fremden Länder — aller Kulturstaaten ²⁾ überhaupt — ist der,

¹⁾ Er bildet eine Durchbrechung der schon von Grotius (*De jure belli ac pacis* B. II. Cap. 21 § 4) treffend formulierten Pflicht des Aufnahmestaates: „aut dedere, aut punire.“

²⁾ Vgl. sämtliche Auslieferungsverträge der fremden Länder im *Nouveau Recueil de traités* T. I—XXI. — Für Deutschland kommen im Betracht die Verträge mit Italien, Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien, Uruguay.

daß wegen politischer Verbrechen keine Auslieferung stattfindet.¹⁾ Man bezeichnet dies als das „politische Asylrecht“²⁾ des Zufluchtsstaates. Dies besteht darin, daß ein Verbrecher, der irgendwo ein politisches Delikt begangen hat, dem es aber gelungen ist, nach einem anderen Lande zu entkommen, dort wegen seiner That in keiner Weise strafrechtlich belästigt, also weder in dem Zufluchtsstaate selbst bestraft, noch ausgeliefert wird.³⁾ Freiwillige Rückkehr nach dem Lande, in dem er delinquent hat, würde ihn der dortigen Territorialhoheit wieder unterwerfen und ihn seiner verdienten Bestrafung entgegenführen.

Anders jedoch, wenn seine Auslieferung wegen eines nicht-politischen Delikts an diesen Staat erfolgt.

Nehmen wir an, X. habe in dem Staate A. mehrere Verbrechen, unter anderen ein politisches, begangen und sei nach dem Staate B. geflohen. Er würde dann in B. ein politisches Asyl finden, d. h. seine Auslieferung müßte, wenn sie wegen des politischen De-

¹⁾ Vgl. über die Entstehung dieses Grundsatzes: Lammasci i. v. Holkendorffs Hdb. d. V. R. III. § 117 (S. 485—487). Nach seinen Ausführungen ist derselbe erst seit 1831 in die Praxis der Staaten eingetreten.

²⁾ Der Begriff des politischen Verbrechens selbst ist durchaus bestritten. Meist wird er negativ durch Aufzählung der auslieferungsfähigen Delikte umschrieben. Nach dem geltenden Rechte, welches auf den Beweggrund der That keine Rücksicht nimmt, sind als politische Verbrechen aufzufassen, alle vorsächlichen gegen Bestand und Sicherheit des Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger (nicht gegen die Staatsverwaltung) gerichteten Verbrechen; im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs also der 1.—5. Abschnitt des 2. Teils.

³⁾ Vgl. dazu Lammasci, Auslieferungspflicht und Asylrecht II. Abschnitt: Politische Delikte. §§ 22 ff. (S. 203 ff.). — Vgl. auch den kurzen am 8/20 März 1885 zwischen Preußen und Rußland geschlossenen Auslieferungsvertrag, der indessen im Art. 3. bestimmt: „Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung beantragt wird, in politischer Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, die Auslieferung abzulehnen.“ — Das Asylrecht wird übrigens meist auf solche Verbrechen ausgedehnt, welche mit politischen „in Verbindung stehen“ (delits connexes).

⁴⁾ Ueber die Begründung des polit. Asylrechts s. die Ausführungen von Lammasci i. v. Holkendorffs Hdb. d. V. R. Bd. III. S. 488 ff., insbes. S. 492.

liffs von dem Staate A. verlangt würde, verweigert werden. Wegen seiner andern Verbrechen — so nehmen wir weiter an — werde K. aber kraft des zwischen B. und A. bestehenden Auslieferungsvertrages an A. zur Bestrafung ausgeliefert. Welche Behandlung würde er dann in dem Staate A. zu gewärtigen haben?

Für diesen Fall wird in unseren Auslieferungsverträgen ¹⁾ übereinstimmend festgesetzt:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden
 „auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung.
 „Die Person, welche wegen der im Art. 1 aufgeführten ge-
 „meinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist, darf dem-
 „gemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung
 „gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor
 „der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens
 „oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem
 „solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht,
 „zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.“ ²⁾

Man statuiert also hier eine rechtliche Exemption von der Territorialgewalt des Aufenthaltsstaates und sichert dem Thäter Straflosigkeit wegen des politischen Delictes zu, obgleich doch zu erwarten wäre, daß der betreffende Staat jetzt, da er den Thäter in seiner Gewalt hat, ihn wegen all seiner Verbrechen (also auch wegen des politischen) bestrafen würde. Sobald der Schuldige daher den Staat betritt, an den er ausgeliefert wird, befindet er sich in dem aus-

¹⁾ S. d. Vertrag mit Italien Art. 4₁₁, mit der Schweiz Art. 4₂ (der den Zusatz enthält: „oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden“); mit Belgien Art. 6₁₁; Luxemburg Art. 6₁₁; Brasilien Art. 6₃; Schweden-Norwegen Art. 6₁₁ (die genannten Artikel stimmen wörtlich überein), ferner mit Spanien Art. 6₁₁ und Uruguay. — Inhaltlich dieselbe Bestimmung treffen alle fremden Auslieferungsverträge (s. diese i. Nouveau Recueil de traités T. I—XXI); § B. besagt Art. 26 du traité de Montevideo (Revue de droit internat. pr. T. XXI. 1889 S. 556): „Les individus dont l'extradition aura été accordée ne pourront être jugés, ni punis pour des délits politiques antérieurs à l'extradition ni pour des actes connexes avec ces délits.“ Dies ist der Gedanke, der sich durch alle Verträge hindurchzieht.

²⁾ Vertrag mit Italien Art. 4₁₁.

drücklich zugesicherten Schutze des freien Geleits, der strafrechtlichen Unantastbarkeit wegen seines früher dort begangenen politischen Delikts. Dies freie Geleit ist nichts Anderes, als die Konsequenz des dem Angekludigten von seinem Zufluchtsstaate gewährten politischen Asyls.

b.

In einer beträchtlichen Anzahl von Verträgen¹⁾ findet sich die allgemeine Bestimmung, daß die Person, welche wegen eines der im Vertrage aufgezählten Delikte ausgeliefert worden ist, in dem Staate, an den die Auslieferung erfolgte,

„wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in eben diesem Vertrage nicht vorgesehen ist, in keinem Falle zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf.“ Wir haben hier einen weiteren Fall „freien Geleits“ des ausgelieferten Schuldigen vor uns, der darin besteht, daß ihm Nichtverfolgung zugesichert wird wegen strafbarer Handlungen, die er in dem Staate beging, an den die Auslieferung erfolgte; die aber in dem betreffenden Vertrage nicht vorgesehen, also zwischen den beiden in Betracht kommenden Staaten keine „Auslieferungsverbrechen“ sind. — Von den genannten Verträgen enthalten indessen einige²⁾ das Verbot der Bestrafung wegen eines nicht im Vertrage aufgezählten Deliktes noch unter einer Bedingung, nämlich unter der Bedingung, daß der Ausgelieferte, „nachdem er wegen jenes Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden, veräußert habe, binnen einer gewissen Frist (3 Mon.) das Land zu verlassen, oder daß er aufs Neue dorthin komme.“

¹⁾ Vgl. die Verträge mit Italien Art. 4,₂; Schweiz Art. 4,₃; Belgien Art. 6,₁; Luxemburg Art. 6,₁; Brasilien Art. 6,₃; Schweden-Norwegen Art. 6,₁; Spanien Art. 6,₁; Uruguay Art. 6.

²⁾ Vertrag mit Italien Art. 4,₂; Schweiz Art. 4; Schweden-Norwegen Art. 6; Spanien Art. 6; Uruguay Art. 6. — Die Bestimmung findet sich nicht in den Verträgen mit Belgien Art. 6; Luxemburg Art. 6; Großbritannien Art. 7. — Die Frist beträgt in den deutschen Verträgen drei Monate. — Das oben unter b behandelte freie Geleit findet sich in über 50 Auslieferungsverträgen fremder Staaten (cf. Recueil T. I—XXI). (Die Frist beträgt hier 1 Monat, selten 3 Monate, wie z. B. in dem Vertrage zwischen Osterreich-Ungarn und Italien v. 27. 2. 1869 Rec. I S. 334).

Das freie Geleit wird dem Schuldigen hier also zwar gewährt bezüglich seiner sonstigen Verbrechen in dem Staate, an den er ausgeliefert ist und welche nicht in dem Vertrage genannt sind, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit, etwa solange es ihm beliebt, nach erhaltener Bestrafung (oder Freisprechung) in dem betreffenden Lande zu verweilen, sondern nur für eine Frist von 3 Monaten von diesem Zeitpunkte an gerechnet. Danach erlischt das freie Geleit von selbst und der Schuldige verfällt nun wieder den Strafgesetzen seines Aufenthaltsstaates. Es ist ihm also volle Zeit gelassen, die ihm gewährte Exemption, sein freies Geleit bezüglich dieser Delikte zu benutzen und sich aus dem Lande zu entfernen. Mit dem Verlassen des Landes geht sein Anspruch auf freies Geleit verloren, ohne bei eventueller Rückkehr von Neuem zu entstehen.

c.

Eine weitere Art des freien Geleits des ausgelieferten Angeschuldigten, die wir in den genannten Verträgen des deutschen Reiches finden, zeigt sich darin, daß ihm Nichtverfolgung und Nichtbestrafung zu teil wird hinsichtlich solcher von ihm verübter Verbrechen, die in dem Vertrage zwar vorgesehen sind, die aber doch nicht mit denen zusammenfallen, wegen deren seine Auslieferung erfolgte. Ist also auf Grund des zwischen A. und B. bestehenden Auslieferungsvertrages die Auslieferung des Angeschuldigten K. von dem Staate A. wegen eines bestimmten seiner hier verübten Delikte gefordert und erlangt worden, so kann er keinesfalls wegen der anderen zur Bestrafung herangezogen werden, es sei denn, daß auch die Verübung dieser Delikte in dem Auslieferungsgesuche ausdrücklich genannt worden wäre. — Auch hier ist die durch das freie Geleit gewährte Ausnahmestellung wieder an eine gewisse Frist¹⁾ geknüpft, nach deren Verlauf es erlischt, falls der Betreffende noch länger im Lande verbleibt oder später dorthin zurückkehrt.

Das eben besprochene freie Geleit weisen nur auf die Verträge des deutschen Reichs mit Großbritannien (Art. 7), mit dem Kongostaat (Art. 6) und mit den Niederlanden (Art. 6).

¹⁾ 1 Monat im Vertrage mit dem Kongostaate Art. 6 und mit den Niederlanden Art. 6. — Der Vertrag mit Großbritannien giebt im Art. 7 keine Beschränkung an.

Die hier in Frage kommenden Vorschriften giebt der Art. 6 des Vertrages mit den Niederlanden, eines der neuesten deutschen¹⁾ Auslieferungsverträge, mit folgenden Worten:

„Die ausgelieferte Person darf wegen einer andern vor
 „der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als der=
 „jenigen, welche die Auslieferung begründet hat, weder in
 „dem Lande, an welches die Auslieferung erfolgt ist, zur Unter=
 „suchung gezogen oder bestraft, noch von da an einen dritten
 „Staat weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung,
 „welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung erklärt,
 „oder daß die ausgelieferte Person die Freiheit (Erlaubnis)
 „gehabt hat, das Land binnen 1 Monat²⁾ nach Beendigung
 „der Untersuchung und im Falle der Verurteilung nach Ver=
 „büßung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung wieder
 „zu verlassen, oder daß sie nach Verlassen des Landes wieder
 „dahin zurückgekehrt ist.“

B. Das freie Geleit der Mitschuldigen.

Mit der bloßen Auslieferung des Angeeschuldigten an den ersuchenden Staat ist für diesen oft nur erst wenig geschehen; denn es handelt sich jetzt um die Untersuchung der begangenen That, um die Aburteilung des Verbrechers, den man in seine Gewalt bekommen hat. Hierzu ist es nötig, daß der betreffende Staat alle Beweismittel gegen ihn in den Händen habe oder in die Hände bekomme. Der ersuchte Staat wird daher oft noch weitere Rechtshilfe leisten müssen, um das Verfahren gegen den Inculpanten zu erleichtern. Dabin gehört auch die Konfrontation „mit in dem andern Lande

¹⁾ Wie die deutschen, so sichern in solchem Falle auch eine große Anzahl (gegen 40) fremder Auslieferungsverträge dem ausgelieferten Schuldigen freies Geleit zu. Auch sie fixieren z. T. die Frist auf 1 Monat, manche auch auf 3 Monate wie z. B. die Verträge zwischen Rußland und Italien v. 13 (1) Mai 1871 Art. 4., und zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn v. 15 (3) Oct. 1874 (cf. Recueil I. S. 388 und S. 512).

²⁾ Statt der Erwähnung einer Frist für das freie Geleit enthält der Vertrag mit Großbritannien (im Art. 7) nur den selbstverständlichen Zusatz: „Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

verhafteten Schuldigen“, wie diese die Auslieferungsverträge mit Italien (Art. 14), mit der Schweiz (Art. 14 Abs. 1), mit Luxemburg (Art. 15), Brasilien (Art. 16 Abs. 2) und mit den Niederlanden ermöglichen.

So bestimmt der Art. 14¹⁾ des Vertrages mit den Niederlanden vom 31. Oct. 1896:

„Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile „in einem Strafverfahren wegen nichtpolitischer Handlungen, „die durch die Gesetze des anderen Teils mit Strafe bedroht „sind, die Zuführung von Personen, die sich in dessen Gebiet „in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und dort nicht die „Staatsangehörigkeit besitzen, zum Zwecke einer Gegenüber- „stellung oder die Mitteilung von Beweisgegenständen oder „Urkunden, die in den Händen der anderseitigen Behörde sind, „für notwendig oder nützlich erachten, so wird ein entsprechender „Antrag auf diplomatischem Wege gestellt und diesem Antrag „unter der Verpflichtung der Zurücklieferung²⁾ der Personen „Beweisgegenstände oder Urkunden stattgegeben werden, sofern „nicht besondere Bedenken entgegenstehen!“

Daß in diesem Artikel Mitschuldige gemeint sind, geht deutlich aus den anderen angeführten Auslieferungsverträgen hervor, welche übereinstimmend an den betr. Stellen bejagen:

„Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden „vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, „den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande ver- „hafteten Schuldigen zu konfrontieren . . .“ zc.

Diese Personen stehen natürlich unter der Territorialgewalt desjenigen Staates, der sie in Gewahrsam hält. Sobald sie daher aus Gründen der Rechtshilfe dem anderen Staate zwecks Konfrontierung mit dem Angeschuldigten überhandt, ihre Person demselben gewissermaßen für kurze Zeit geliehen wird, bedeutet ihr Eintritt in den fremden Staat nicht auch zugleich vollen Eintritt in die fremde

¹⁾ Die genannten Artikel der Verträge haben sämtlich denselben Inhalt und stimmen z. T. wörtlich mit dem Art. 14 des Vertrages mit Italien vom 31. Oct. 1871 überein.

²⁾ Die übrigen Verträge enthalten den Zusatz „sobald als möglich.“

Rechtsordnung. Der fremde Staat bekommt keine Strafgewalt über sie wegen ihres Deliktes. Ihre Gegenwart ist lediglich zu dem Zwecke da, eine Erleichterung der Untersuchung und der Klarstellung des Sachverhalts zu gewähren. Ausdrücklich wird daher in den meisten Verträgen stipuliert, daß sie „sobald als möglich“ zurückgesandt werden. Solange sich diese Personen also auf fremdem Territorium befinden, stehen sie unter dem Schutze des „freien Geleits“, der ihnen auch zuteil werden müßte, nicht nur für früher in diesem Lande verübte Verbrechen, sondern auch wenn sie innerhalb der fremden Hoheitszeichen auf der Reise irgend ein Delikt verübt hätten.^{1) 2)}

§ 6.

Freies Geleit von Zeugen und Zeugen als Mitschuldigen.

Ein weiterer äußerst wichtiger Fall freien Geleits in den deutschen Auslieferungsverträgen ist das freie Geleit der Zeugen.

Bei der Untersuchung des von dem Ausgelieferten begangenen Delikts, die in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, wird sich in den meisten Fällen ein Zeugenverhör als notwendig erweisen.

Wie nun, wenn ein Teil der Zeugen sich im Auslande befindet?³⁾

¹⁾ S. dazu Martiz Abt. I S. 259.

²⁾ Eine Sistierung der in Untersuchungs- oder Straffast befindlichen Personen an das Ausland, sei es zum Zwecke der Konfrontation, sei es damit sie dort als Beschuldigte vernommen werden, findet sich ebenfalls in einer großen Menge der Auslieferungsverträge fremder Mächte, am häufigsten in denen der Niederlande; z. B. Vertrag der Niederlande mit Österreich-Ungarn vom 24. Dez. 1899 (Recueil VIII S. 139 ff.) Art. 13; mit Rußland v. 13. (1.) August 1880 (Recueil VIII S. 145 ff.) Art. 14; mit Schweden-Norwegen v. 11. März 1879 (Recueil VIII S. 162 ff.) Art. 14; mit Luxemburg v. 21. Juni 1877 (Recueil II S. 35 ff.) Art. 14; mit Monaco v. 10. Aug. 1876 (Recueil II S. 44 ff.) Art. 14; ferner Vertrag zwischen Luxemburg und der Schweiz v. 10. Febr. 1876 (Recueil II S. 84 ff.) Art. 17; Österreich-Ungarn und Rußland v. 15. (3.) Oct. 1874 (Recueil I S. 512 ff.) Art. 15; Spanien-Monaco v. 3. April 1882 (Recueil IX S. 743 ff.) Art. 10; u. a. m.

³⁾ Vgl. über die Zeugnispflicht im internationalen Verkehr, die

Von der Statuierung eines „Zeugenzwanges“ in der Bedeutung einer bindenden Verpflichtung des in dem Gebiete des einen der (beiden) vertragschließender Staaten wohnhaften Zeugen, sich persönlich dem Gerichte des anderen Staates zu stellen, hat man heutzutage (in den neueren Verträgen) abgesehen. Daher begnügt man sich damit „den Zeugen, dessen persönliches Erscheinen vor den „Gerichten des anderen Staates notwendig wird, zur Reise an „den Sitz des erkennenden Gerichts aufzufordern, ihm die Notwendigkeit für die im allgemeinen Interesse gelegene Sicherung „der Rechtspflege ernstlich vorzustellen und ihm die seinerzeit „von dem ersuchenden Staate zu ersetzenden Kosten der Reise „und des Aufenthaltes am Orte des Gerichtsverfahrens ganz „oder teilweise vorzustrecken.“¹⁾

Das wichtigste Mittel aber, die Zeugen zu unbedenklichem Erscheinen in dem fremden Lande zu veranlassen ist stets die Zusage freier Geleites²⁾). Wie wäre es anders möglich, diese Personen zu bewegen, sich einem ausländischen Gerichte zur Vernehmung zu stellen, wenn sie selbst befürchten müßten, wegen früher von ihnen in dem Lande begangener Delikte als Thäter oder gar

interessante Abhandlung von v. Staudinger (bei Böhm IV, S. 10 ff.) aus Anlaß des Vorfalles, daß in einem in Ebinburg anhängigen Civilprozeß der Präsident des betr. Gerichtshofs eine Gewährung der Rechtsbülfe durch zeugenschaftliche Vernehmung einer in München wohnenden Dame deutscher Reichs- und bairischer Staatsangehörigkeit nachgesucht hatte, die Aussage (für das ausländische Gericht) aber seitens der Zeugin verweigert wurde.

¹⁾ Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 862.

²⁾ Eine Vorladung von Zeugen, die im Auslande wohnen, mit Androhung ihrer Vorführung ist unzulässig. Vgl. Böhm Bd. II S. 373/74, woselbst der Fall mitgeteilt ist, daß ein preussisches Strafgericht einem sich in Ungarn aufhaltenden Zeugen einen Vorladebescheid mit der Androhung der Vorführung und eventueller Anwendung von Zwangsmitteln durch dasjenige ungarische Gericht zustellen lassen wollte, in dessen Sprengel der Vorgeladene seinen Aufenthaltsort genommen hatte, was jedoch von dem ungarischen Justizminister für unzulässig erklärt wurde.

³⁾ Ueber einen Auslagenvorschuß bei Ersuchen von Zeugen, die im Auslande wohnen s. Böhm Bd. VIII S. 344, dazu den bairisch-französl. Staatsvertrag v. 16. April 1846. Der Vorschuß wird für nicht erforderlich erklärt.

als Mitschuldige des Ausgelieferten erkannt zu werden und dort also ihrer sicheren Strafe entgegenzugehen? Wenn derartige Zeugen unmittelbare Angriffe gegen ihre eigene Person zu befürchten haben, so werden sie zu kommen gerechtes Bedenken tragen, und nur mit Rücksicht auf eine derartige Zusicherung wird sich so mancher Zeuge, dessen persönliche Gegenwart wünschenswert ist, zum Erscheinen vor dem ausländischen Gerichte bestimmen lassen.

Es sind wichtige Gründe der Praxis, die ein freies Geleit des Zeugen in dieser Beziehung als notwendig erscheinen lassen. Dem Zeugen, der den fremden Staat betritt, als eine Person, die dazu berufen ist, im Interesse der internationalen Rechtshilfe und der Bestrafung der Verbrecher zeugeneidliche Erklärungen abzugeben, muß in Ansehung dieses Staates eine Exemption von dessen Territorialgewalt, ein freies Geleit, zuteil werden. Vor dem Interesse, das der fremde Staat zunächst daran hat, den ausgelieferten Schuldigen seine wohlverdiente Strafe finden zu lassen, muß das Interesse weichen, das er erst in zweiter Linie an der Festnahme des verbrecherischen Zeugen haben kann, welcher nur in sein Gebiet kam, um ihm jene Aufgabe erleichtern zu helfen¹⁾.

So enthalten denn auch nahezu die sämtlichen Auslieferungsverträge des deutschen Reichs²⁾ für den Fall der Mitschuld des

¹⁾ In allernuester Zeit ist das freie Geleit der Zeugen besonders praktisch geworden. Zum Zwecke des Verhörs als Zeuge vor der Kriminalkammer des Kassationshofes in Paris in der Revisionsache des Prozesses Dreyfus wurde dem Major Esterhazy, der sich durch Entweichen nach England seiner sonst zweifellos in Frankreich erfolgten Festnahme wegen hinreichend vorliegender Verdachtsmomente entzogen hatte, freies Geleit für seinen Aufenthalt in Paris zugesichert. E. leistete auf dies Versprechen hin dem an ihn ergangenen Rufe Folge und entfernte sich unbehelligt gleich nach beendetem Verhör, da man ihm eröffnet hatte, er würde sofort nach Ablauf der ihm zugesicherten (freien Geleits-) Frist verhaftet werden, wenn er noch in Paris betroffen würde. — Wir haben hier ein treffendes Beispiel der oben entwickelten Grundsätze.

²⁾ Eine Ausnahme bilden nur die Verträge mit Großbritannien, Brasilien und Uruguay. Die letzteren enthalten in den Artikeln 15, bzw. 14 nur das einfache freie Geleit von Zeugen, nicht auch zugleich das der Zeugen als Mitschuldigen:

„Die Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie
Diff. Ziele. 3

Zeugen an jenem Delikte, über welches er eine Zeugenaussage ablegen soll, die wichtige Bestimmung:

„In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der ni „einem Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor „dem Richter des anderen Landes erscheint, daselbst wegen „früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurteilungen „oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, „welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als „Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in „Haft genommen werden¹⁾. Hierbei kommt es auf die Staats- „angehörigkeit des Zeugen nicht an²⁾.“

§ 7.

Freies Geleit der Sachverständigen.

Wenn sich bei der Untersuchung eines Auslieferungsverbrechens die Notwendigkeit eines „strafgerichtlichen, medizinischen oder kommerziellen“ Gutachtens herausstellen, eine einfache Besichtigung eines

„ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während „ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, „noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder „belästigt werden“ (Vertrag m. Brasilien Art. 15,₂).

¹⁾ „oder“ — setzt der Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz im Art. 13 noch hinzu — „für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden“.

²⁾ Diesen übereinstimmenden Wortlaut haben die Verträge mit Italien Art. 13,₂; der Schweiz (Art. 13); Belgien (Art. 14,₂); Luxemburg (Art. 14,₂); Schweden-Norwegen (Art. 13,₂); Spanien (Art. 14,₂); den Niederlanden (Art. 13,₂).

Von den Auslieferungsverträgen fremder Mächte enthalten über 60 (s. dieselben i. Recueil I—XXI) das freie Geleit von Zeugen und Zeugen als Mitschuldigen, fast immer mit denselben Worten. Wir führen daher hier nur den Vertrag zwischen den Niederlanden und Rußland vom ^{28. Okt.} 4. Nov. 1893 an, der im Art. 12,₂ (Recueil XXI 3) sagt: „Aucun témoin quelle que „soit sa nationalité, qui cité dans l'un des deux pays comparaitra „volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être „poursuivi ou détenu pour des faits ou condamnations criminels „autérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits objet du „procès ou il figurera comme témoin“.

Gegenstandes im fremden Lande durch Sachverständige nötig werden sollte, ohne daß damit irgendwelcher Eingriff in die Rechte des fremden Staates oder von unter dessen Schutz stehenden Individuen ¹⁾ verknüpft wäre, so würde es keinem Bedenken unterliegen, daß das Gericht, für dessen Verhandlungen solche Beweisaufnahme nötig ist, Sachverständige in den fremden Staat entsendet. Man denke z. B. den Fall: ein Angehöriger des Staates A. habe in dem Staate B. ein Auslieferungsverbrechen begangen, sei nach A. zurückgekehrt und dort gefangen genommen. Da nun allgemein ²⁾ der Grundsatz besteht, daß kein Staat seine eigenen Unterthanen ausliefert, liegt A. die Untersuchung der im fremden Lande begangenen That und die Bestrafung des Thäters ob. Wenn dem Staate A. auch umfassende Rechtshilfe zu teil werden wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß er selbst es für nötig hält, eigene Beamte zur Einnahme des Augenscheins oder Sachverständige in den Staat B. zu senden. Analog dem freien Geleit der Zeugen, Schuldigen, Mitschuldigen und im Sinne der Auslieferungsverträge muß somit auch für diese „beauftragten“ Personen ein freies Geleit angenommen werden — ausdrücklich ist es in den Verträgen allerdings nicht statuiert —, das ihnen in gleicher Weise in dem fremden Lande den Schutz einer strafrechtlich erimierten Rechtsstellung zu teil werden läßt.

§ 8.

Dauer des freien Geleits in den deutschen Auslieferungsverträgen.

Was endlich die Dauer des freien Geleits anlangt, so geben uns die betreffenden Artikel in den Auslieferungsverträgen des deutschen Reiches schon selbst zum Teil die erwünschte Auskunft.

Bei den in dem einen Lande in Haft gehaltenen Mitschuldigen kann man nicht schwanken. Wenn diese Personen in das andere Land sistiert werden, z. B. zum Zwecke der Konfrontation mit dem Ausgelieferten, so dauert ihr freies Geleit nur solange, als ihre Gegenwart dort unumgänglich nötig ist. Ihre Rücksendung hat stets „sobald als möglich“ zu erfolgen.

Freies Geleit der Sachverständigen wird man auch nur an-

¹⁾ Vgl. Lammasch S. 867.

²⁾ Ausnahmen: Englisches Recht und Gesetzgebung von Nordamerika.

nehmen dürfen, solange ihr Aufenthalt im fremden Lande zur Bildung ihres Gutachtens erforderlich ist. Ihre sofortige Rückkehr zur Berichtserstattung wird erwartet.

Was den ausgelieferten Angeschuldigten betrifft, so ist ihm für den oben im § 5 No. b behandelten Fall in den deutschen Verträgen freies Geleit zugesichert, aber nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach erhaltener Bestrafung. Danach ist es für immer verwirkt, mag er in dem betreffenden Lande verbleiben oder später dorthin zurückkehren.

Im Falle des § 5 No. c. gewähren die Verträge mit dem Kongostaat (Art. 6) und mit den Niederlanden (Art. 6) dem Angeschuldigten freies Geleit bis zum Ablauf eines Monats nach Verbüßung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung, während der Art. 7 des Vertrages mit Großbritannien keine zeitliche Beschränkung dieses freien Geleites enthält.

Bezüglich der Dauer des als Konsequenz eines anderswo gefundenen politischen Asyls für den Ausgelieferten zur Erscheinung kommenden freien Geleites wegen eines früher in dem ersuchenden Staate verübten politischen Verbrechens, schweigen unsere deutschen Auslieferungsverträge gänzlich. Man wird jedoch als ihren Intentionen entsprechend dem Ausgelieferten das freie Geleit nach Abbüßung seiner Strafe für die nichtpolitischen Delikte nur noch so lange Zeit zugestehen können, als er billigerweise braucht, um sich aus dem Lande zu entfernen. Freiwilliges Verbleiben in diesem Lande nach Ablauf der Frist, sowie spätere freiwillige Rückkehr dorthin, würde seinen Verzicht auf das im fremden Lande gefundene politische Asyl bekunden und ihn wieder der Territorialgewalt des Staates, in dem er delinquierte, unterwerfen.

Zehr bedenklich ist es, daß die deutschen Auslieferungsverträge auch über die Dauer des freien Geleites der Zeugen keine Bestimmung enthalten. So kann die absonderliche Folge der Straßlosigkeit eines Zeugen eintreten, dessen Mitschuld an dem Auslieferungsverbrechen bei der Untersuchung klar an den Tag kam.

Denken wir uns den Fall, ¹⁾ daß ein im deutschen Reiche an-

¹⁾ Dieser Fall ist mitgeteilt bei Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 467.)

fäßiger Italiener von den italienischen Gerichten durch Vermittlung der deutschen ersucht wird, in einer in Italien anhängigen Rechts- sache wegen einer That, bei welcher er zugegen gewesen ist, eine Zeugenaussage abzulegen, daß er diesem Ansuchen entspricht, sich nach Italien begiebt, und daß nun aus seiner Aussage bringender Verdacht wider ihn entsteht, er sei selbst an dem betreffenden Verbrechen mit- schuldig. In einem solchen Falle — erklärt Lammasch — „ist

„Italien durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 13 Abs. 3 „seines Vertrages mit dem deutschen Reiche an der Verfolgung „gehindert. Zudem kann der Betreffende als Italiener von „Italien weder ausgeliefert noch ausgewiesen werden, so daß „ihm, wenn er nicht freiwillig das italienische Gebiet wieder „verläßt, die vollständige Straflosigkeit für seine That gesichert ist.

Jedenfalls würde es hier zweckmäßiger sein — darin sind wir mit Lammasch einer Meinung —, das freie Geleit des Zeugen in- betreff der Delikte, die er bei seinem früheren Aufenthalte in dem um seine Vernehmung ersuchenden Staate begangen hat, sowie auch für den Fall, daß er als Mitschuldiger erkannt wird, nur so lange dauern zu lassen, als („ . . . die Verfolgung nur für jene Zeit auszu- schließen für welche . . .“) seine Anwesenheit in jenem Staate notwendig ist. Deshalb wäre auch eine Vereinbarung wie die der Verträge Oesterreich-Ungarns mit Italien von 1869 Art. 14 Abs. 3, mit Rußland von 1874 Art. 14 Abs. 2, mit Schweden und Norwegen von 1868 Art. 13 Abs. 2 als ausreichend zu erachten, welche lautet:

„In keinem Falle dürfen diese Zeugen, weder während ihres „für notwendig erachteten Aufenthaltes an dem Orte, „wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, „noch während der Hin- und Rückreise wegen einer dem „Begehren ihrer Vorladung vorhergehenden That verhaftet „oder belästigt werden.

Wie die wesentlichsten Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern in den Verträgen des deutschen Reichs im großen und ganzen dieselben sind, so ist auch der Gedanke des freien Geleits¹⁾

¹⁾ Kein freies Geleit weisen von den deutschen Verträgen auf: der Vertrag zwischen den deutschen Schutzgebieten und den Gebieten von Großbritannien, sowie der Vertrag mit den niederländischen

in allen derselbe; aber es ist ein Gedanke von bedeutender Wichtigkeit für den internationalen Verkehr, der auch seine Stelle gefunden in fast allen Auslieferungsverträgen civilisierter Nationen.

Kolonien. Sie nehmen nur Bezug auf die Verträge v. 14. Mai 1872, bezw. 31. Dez. 1896 und enthalten selbst nichts über das freie Geleit. — Die Freundschafts-Handels-Schiffahrts- und Konsularverträge mit Transvaal (Art. 31), Kolumbien (Art. 23), Serbien (Art. 25) besagen in den gen. Art, daß über die Auslieferung der Verbrecher noch besondere Vereinbarungen getroffen werden sollten, bis dahin aber nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu verfahren sei. — Die Verträge mit dem Kgr. der Hawaiischen Inseln, mit Japan und mit Nicaragua enthalten Artikel (23, 17, 27), welche sich auf die „Auslieferung“ flüchtiger Matrosen sowohl der Kriegsflotte als der Handelsmarine beziehen. Es ist dies jedoch keine Auslieferung im gewöhnlichen Sinne des Wortes, vielmehr nur eine gegenseitige Unterstützung, bestehend in Gefangenmahme, Festhaltung (bestimmte Zeit hindurch) und einfacher Rücklieferung, die sich die kontrahierenden Staaten versprechen, für den Fall, daß dem einen Staate angehörende Matrosen in das Gebiet des anderen Staates desertieren und welche andernfalls der Erfüllung ihrer Kontrakte sich mit Leichtigkeit zu entziehen vermöchten. Es sind nicht Gründe der Rechtsordnung, sondern nur „ökonomisch-polizeiliche Interessen“, um deren willen die „Auslieferung“ ausbedungen wird. Aus den der Auslieferung zu Grunde liegenden polizeilichen und wirtschaftlichen Erwägungen erklärt es sich denn auch, warum dieser Gegenstand nicht in den Kartellkonventionen, sondern in den Konsular-, Handels- und Schiffahrtsverträgen geregelt wird (Vgl. Martens, Völkerrecht Bd. II. S. 416).



